

e u r e x r u n d s c h r e i b e n 067/03

Datum: Frankfurt, 27. Juni 2003
Empfänger: Alle Eurex-Mitglieder und Vendoren
Autorisiert von: Peter Reitz



Aktion erforderlich



Hohe Priorität

1. Änderung der Crossing-Regeln

2. Hinweis auf die Meldepflicht

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 011/01

Kontakt: Christopher Koch (Legal Affairs): Tel. +49-69-21 01-73 86
 Michael Zollweg (Trading Surveillance Office Eurex Deutschland): Tel. +49-69-21 01-48 69
 Walter Ochsner, Trading Surveillance Eurex Zürich): Tel: +41-1-229-27 74

Zielgruppe:

- ➡ Front Office / Handel
- ➡ Middle + Backoffice
- ➡ Revision / Security Coordination

Anhänge:

1. Handelsbedingungen der Eurex Deutschland und Eurex Zürich, Ziffer 2.3: Cross- und Pre-Arranged-Trades
2. Meldung an HüSt

Zusammenfassung:

1. Änderung der Crossing-Regeln

Der Börsenrat der Eurex Deutschland und der Verwaltungsrat der Eurex Zürich haben im schriftlichen Umlaufverfahren beziehungsweise in der Sitzung am 25. Juni 2003 Änderungen der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich hinsichtlich der Crossing-Regeln mit Wirkung zum 1. Juli 2003 beschlossen.

Ein Crossing ist die von einem Teilnehmer wissentliche Zusammenführung von Aufträgen und Quotes, die denselben Kontrakt oder eine systemseitig unterstützte Kombination von Kontrakten betreffen. Um das Merkmal der Wissentlichkeit zu entkräften, wird den Teilnehmern mit den neuen Regeln die Möglichkeit geboten, der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland (HüSt) oder der Überwachungsstelle der Eurex Zürich die interne und externe technische Anbindungsstruktur darzulegen. Die Übermittlung einer solchen Darstellung gegenüber einer der beiden vorgenannten Überwachungsstellen der Eurex-Börsen gilt als gegenüber beiden (Handels-) Überwachungsstellen der Eurex-Börsen abgegeben. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen treffen aufgrund dieser Darstellung und der eindeutigen Kennzeichnung jeder einzelnen Order eine Einschätzung hinsichtlich der Wissentlichkeit.

2. Hinweis auf die Meldepflicht

Als Erinnerung an alle Eurex-Teilnehmer möchten wir noch einmal auf die Meldepflicht gemäß Nummer 3.11 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (BörsO) hinweisen, nach der Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die zum Wegfall der unter Nummer 3 der BörsO aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen führen können, unverzüglich der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse gemeldet werden müssen.

Clearing-Teilnehmer erinnern wir an ihre Meldepflichten nach Kapitel I, Nummer 1.1.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG für den Fall, dass Änderungen eintreten, die die Zulassungsvoraussetzungen für die Erteilung der Clearing-Lizenz gemäß Nummern 1.1.1 Absatz 3 und 1.1.2 betreffen.

Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

1 Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

2 Abschnitt: Allgemeine Handelsvorschriften

2.1 ...

2.2 ...

2.3 Cross- und Pre-Arranged-Trades

- (1) Aufträge und Quotes, die denselben Kontrakt oder eine systemseitig unterstützte Kombination von Kontrakten betreffen, dürfen, wenn sie sich sofort ausführbar gegenüberstünden, weder wissentlich von einem Börsenteilnehmer (Cross-Trade) noch nach vorheriger Absprache von zwei unterschiedlichen Börsenteilnehmern (Pre-Arranged-Trade) eingegeben werden, es sei denn, die Voraussetzungen nach Absatz 23 sind erfüllt. Dies gilt auch für die Eingabe von Aufträgen als Teil eines Quotes.
 - (2) Ein Börsenteilnehmer kann eine schriftliche Darstellung seiner internen wie auch externen technischen Anbindungsstruktur an das EDV-System der Eurex-Börsen der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland oder der Überwachungsstelle der Eurex Zürich übermitteln, aufgrund derer entschieden wird, ob die Voraussetzungen der Wissentlichkeit gemäß Absatz 1 bei einem Börsenteilnehmer im konkreten Fall vorliegen. Die Einzelheiten der Anforderungen der Darstellung der Anbindungsstruktur gemäß Satz 1 wird von der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland und der Überwachungsstelle der Eurex Zürich im Einvernehmen mit den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmt; die Anforderungen sind zu veröffentlichen. Die Übermittlung einer solchen Darstellung der technischen Anbindungsstruktur gegenüber einer der beiden vorgenannten Überwachungsstellen der Eurex-Börsen gilt als gegenüber beiden (Handels-) Überwachungsstellen der Eurex-Börsen abgegeben.
 - (23) Ein Cross-Trade oder ein Pre-Arranged-Trade ist zulässig, wenn der Käufer/ein am Cross-Trade oder Pre-Arranged Trade Beteiligte/r vor der Eingabe seines Auftrags oder Quotes einen Cross-Request eingegeben hat, wobei der kaufende Börsenteilnehmer für die Einhaltung der Eingabe des Cross-Request verantwortlich zeigt. Der Käufer/kaufende Beteiligte und der Verkäufer/verkaufende Beteiligte müssen den den Cross- oder Pre-Arranged-Trade herbeiführenden Auftrag oder Quote frühestens fünf Sekunden und spätestens 65 Sekunden nach der Eingabe des Cross-Requests eingeben. Der Auftrag oder Quote muss sich dabei wenigstens auf eine Mindestanzahl (Minimum Size) von Kontrakten beziehen. ...
 - ~~(3)~~(4) Die Absätze 1 und 23 finden keine Anwendung auf Geschäfte, die während des Ausgleichsprozesses in der Opening-Period (Ziffer 1.3 Absatz 2) zustande kommen.
 - (5) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf sonstige Verhaltensweisen, die eine Umgehung dieser Vorschrift darstellen.
-

**Bedingungen für den Handel an der
Eurex Deutschland und der Eurex Zürich**

2.4

...

2.5

...

2.6

...

(1) ...

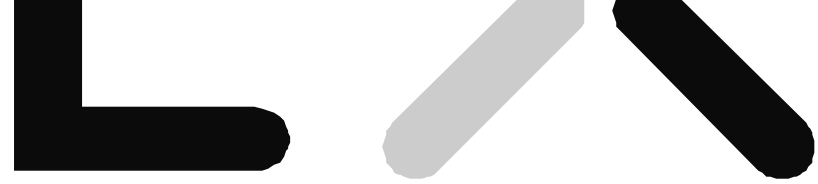
(2) ...

(3) ...

(4) Alle Eingaben, die über weitere Eingabesysteme und/oder EDV-Systeme, insbesondere Order-Routing-Systeme, in das EDV-System der Eurex-Börsen erfolgen, werden dem betreffenden Börsenteilnehmer als eigene zugerechnet.

...

X-pand into the Future



Meldung an die HüSt

Information zur Möglichkeit der
Vorabmeldung an die
Handelsüberwachungsstelle der
Eurex-Börsen

1. Schritt – Darstellung der internen und externen Struktur

- **Die Meldung an die Handelsüberwachungsstelle der Eurex erfolgt in zwei Schritten:**

- **1. Vorabmeldung mit folgenden Bestandteilen**
 - A Eindeutige Festlegung und Kennzeichnung der Order-Routing-Benutzer (Tochtergesellschaften, Kunden)**
 - A 1 Festlegung und Kennzeichnung aller Schnittstellen bzw. Handelspersonen, Vergabe eines Schlüssels (z.B. fortlaufende Nummerierung)**

 - A 2 Gruppierung der berechtigten Handelspersonen**

 - B Handelsform (Program Trading vs. Manuell)**

 - C Optional: Handelsstrategie (Arbitrage, Hedging etc.)**

2. Schritt – Information bei Orderaufgabe

Beispiel zur Kennzeichnung eines Geschäftes nach Strukturdarlegung:

S0102-PT03-0021-A-arbi

